



Anerkennung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

1. Ausgangslage

Im HSK-Unterricht erweitern zwei- und mehrsprachige Kinder und Jugendliche die Kompetenzen in ihrer Herkunftssprache. Zudem erwerben sie sich Kenntnisse über ihre Lebenswelten und über ihre Herkunftskultur. Der HSK-Unterricht wird im Kanton Zürich von staatlichen und privaten Trägerschaften angeboten. Es ist ein fakultatives Angebot, das den Unterricht der Volksschule ergänzt. Die Trägerschaften können die durch die Bildungsdirektion anerkannten Kurse innerhalb der Volksschule durchführen, erhalten fachliche und administrative Unterstützung und die Möglichkeit, sich mit anderen Trägerschaften zu vernetzen.

2. Rechtliche Grundlage

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005

- §15 ¹ Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) anerkennen.
² Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen.

Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006

- §13 ¹ In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes.
² Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann auch Kurse anderer Trägerschaften anerkennen.
³ Kurse werden anerkannt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche.
⁴ Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen.
- §14 ¹ Die Kurse werden wenn möglich außerhalb der Unterrichtszeiten angesetzt.
² Die Gemeinden
a. stellen wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung,
b. dispensieren die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentlichen Unterricht, falls die Kurse während der Unterrichtszeit stattfinden,
c. melden der Bildungsdirektion Missstände bei der Durchführung der Kurse.
³ Die Kursnoten werden ins Zeugnis eingetragen.
⁴ Die Bildungsdirektion regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen sind die Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Trägerschaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen.



Rahmenlehrplan für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK), erlassen vom Bildungsrat am 28. Februar 2011

Der Rahmenlehrplan beschreibt Ziele und Inhalte des anerkannten HSK-Unterrichts.

3. Anerkennungsverfahren

Die Kurse können durch ein geregeltes Verfahren von der Bildungsdirektion anerkannt werden. Das Anerkennungsverfahren läuft wie folgt ab:

- Die Trägerschaft reicht bei der Bildungsdirektion (Volksschulamt) ein Anerkennungsgesuch mit Dossier ein (siehe Anhang: Inhaltsverzeichnis zum Anerkennungsdossier). Für eine Anerkennung auf Anfang Schuljahr ist eine Frist bis Ende März einzuhalten.
- Das Volksschulamt (Abteilung Pädagogisches, Sektor Interkulturelle Pädagogik) prüft das Gesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen. Es können Referenzen eingeholt und Unterrichtsbesuche durchgeführt werden. Bei Bedarf werden Absprachen mit der EDK-Beauftragten für Migrationsfragen getroffen.
- Das Volksschulamt entscheidet über das eingereichte Gesuch und teilt den Beschluss der Trägerschaft per Verfügung der Amtsleitung mit. Die Volksschule sowie weitere interessierte Institutionen werden in geeigneter Form informiert.

Die Anerkennung gilt in der Regel ab Beginn eines nächsten Schuljahres. Alle drei Jahre erstellt die Trägerschaft einen kurzen Bericht. Die Form der Berichterstattung wird durch das Volksschulamt festgelegt.

Bei gravierenden Verstössen gegen die rechtlichen Vorgaben kann das Volksschulamt der betreffenden Trägerschaft Auflagen machen. Falls die Missstände nicht behoben oder Auflagen nicht erfüllt werden, kann die Bildungsdirektion der Trägerschaft die Anerkennung entziehen.

4. Voraussetzungen der Anerkennung

Das Volksschulamt überprüft, ob die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Trägerschaft

- hat mindestens ein Jahr lang und mit 30 oder mehr Schülerinnen und Schülern einen HSK-Unterricht in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht erfolgreich durchgeführt,
- ist eine Botschaft/ein Konsulat oder eine demokratisch geführte Organisation (Verein, Stiftung, Verbund von Trägerschaften derselben Sprache als Dachorganisation),
- ist nicht gewinnorientiert (allfällige Kursbeiträge der Eltern sind in einer Höhe angesetzt, die den Zugang zum Unterricht für alle interessierten Familien offenhält),
- ist politisch und konfessionell neutral (ersichtlich in Antragsschreiben, Statuten),
- ist in der entsprechenden Sprachgruppe breit abgestützt und ist offen für alle Kinder der Sprachgruppe (pro Sprachgruppe wird in der Regel nur **eine** einzige Trägerschaft anerkannt),



- pflegt die Zusammenarbeit mit den Eltern der Schülerschaft,
- ist bereit, mit den lokalen Schulpflegern und Schulleitungen sowie mit der Bildungsdirektion zusammenzuarbeiten und – bezüglich der in der Verordnung geregelten Punkte – deren Aufsicht zu akzeptieren,
- bestimmt eine Koordinationsperson, die den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion pflegt,
- gewährleistet den Besuch der vom Kanton Zürich obligatorisch erklärten Weiterbildungen, indem sie Lehrpersonen zum Besuch verpflichtet und sie während den Weiterbildungstagen freistellt.

Der Lehrplan und der Unterricht

- halten sich an die maximal zulässigen Wochenlektionen (maximal vier, auf der Kindergartenstufe und in der ersten Primarklasse höchstens zwei),
- entsprechen dem Rahmenlehrplan HSK,
- unterstützen die zwei- und mehrsprachige Entwicklung der Kinder, die Förderung der Integration in die schweizerische Gesellschaft und ein friedliches Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft,
- sind politisch und konfessionell neutral. Der Unterricht geht von einer pluralistischen Weltanschauung aus und verzichtet auf politische und nationalistische Indoktrination. Religionskunde kann Teil des Unterrichts sein, ein Vollzug religiöser Handlungen oder Bekenntnisse zu einem bestimmten Glauben hingegen nicht.

HSK-Lehrpersonen

Die Trägerschaft setzt Lehrpersonen ein, die folgende Qualifikationen vorweisen:

- Lehrdiplom oder gleichwertige pädagogische Ausbildung oder entsprechende Erfahrung und Weiterbildung
- ausreichende Deutschkompetenzen (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen B1 ohne Schreiben)

Anhang

- Inhaltsverzeichnis zum Anerkennungsdossier

Fassung vom 30. Mai 2012